

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Biowissenschaften und -technologien für die Entwicklungsländer (1990-1994)

KOM(90) 163 endg. — SYN 268

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Mai 1990)

(90/C 174/11)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament, nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß 90/221/Euratom, EWG⁽¹⁾ hat der Rat ein drittes gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) angenommen, das Maßnahmen im Bereich der Biowissenschaften und -technologien für die Entwicklungsländer vorsieht. Die vorliegende Entscheidung muß im Lichte der Begründung in der Präambel zu dem genannten Beschluß ergehen.

Gemäß Artikel 130k des Vertrages erfolgt die Durchführung des Rahmenprogramms im Wege spezifischer Programme, die innerhalb einer jeden Aktion entwickelt werden.

Eine Vorausschätzung der zur Durchführung dieses spezifischen Programms notwendigen finanziellen Mittel der Gemeinschaft ist erforderlich. Die endgültigen jährlichen Beträge werden von der Haushaltsbehörde unter Einhaltung der finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 1988-1992 im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988⁽²⁾ und entsprechender noch zu verabschiedender finanzieller Vorausschauen für 1993 und 1994 festgelegt.

Gemäß Artikel 4 und Anhang I des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG enthält der für das gesamte Rahmenprogramm als notwendig erachtete Betrag eine Summe von 57 Millionen ECU für die zentralisierten Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse, die proportional zu dem für jede Aktion vorgesehenen Betrag aufzuteilen ist. Der Umfang dieses spezifischen Programms innerhalb der Aktion „Biowissenschaften und -technologien“ führt zu einer Verringerung der zur Durchführung dieses Programms erforderlichen geschätzten Finanzmittel von 1,11 Millionen ECU für die genannten zentralisierten Maßnahmen, um Artikel 130p Absatz 2 zweiter Satz des Vertrages einzuhalten.

Die Durchführung des vorliegenden Programms obliegt der Kommission. Um dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern, sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 des Vertrages gehalten, ihr dafür jede erforderliche Hilfestellung zu gewähren, insbesondere im Rahmen eines Ausschusses.

Das vorliegende Programm wird hauptsächlich durch Auswahl von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchgeführt, damit diesen eine Beteiligung der Gemeinschaft zugute kommt. Die Kommission hat dafür zu sorgen, daß solche Vorhaben auf dem üblichen Wege — nämlich der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen — vorgelegt werden. Ferner ist ein Sonderverfahren im Hinblick auf die Wahrung einer gewissen Flexibilität vorzusehen, damit die Kommission angesichts der ständigen Weiterentwicklung und des immer schnelleren wissenschaftlichen und technischen Fortschritts auch spontane Vorschläge berücksichtigen kann, die den Zielen des Programms entsprechen.

Bei der Auswahl der im Rahmen des Programms durchzuführenden Vorhaben ist dem Grundsatz des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, dem grenzüberschreitenden Charakter der Vorhaben sowie der Unterstützung für die kleinen und mittleren Unternehmen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Erst aufgrund der bei der Durchführung des laufenden Programms gewonnenen Erfahrungen kann die Kommission unter Inanspruchnahme der in den Artikeln 130l, 130m oder 130o des Vertrages vorgesehenen Möglichkeiten ergänzende Programmteile vorschlagen, über die der Rat beschließt, wenn sie zur Verwirklichung der Programmziele gemäß den Bedingungen in Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG beitragen.

Gemäß Artikel 130g des Vertrages gehört zu den Maßnahmen der Gemeinschaft zur Verstärkung der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie und zur Förderung der Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit die Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der FTE mit dritten Ländern und internationalen Organisationen; eine solche Zusammenarbeit kann sich für die Entwicklung dieses Programms als besonders fruchtbar erweisen.

Es ist notwendig, wie in Anhang II des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG vorgesehen, die Zusammenarbeit zwischen europäischen Wissenschaftlern und den Wissenschaftlern der Entwicklungsländer zu verbessern, um die Komplementarität der Forschungen und der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 33.

Methodologien sowie den Zugang zu den verschiedenen von den Mitgliedstaaten mit den Entwicklungsländern in den Bereichen Landwirtschaft und Gesundheit geschaffenen Netzen wissenschaftlicher Beziehungen zu erleichtern. Dieses Programm soll die Entwicklung der Forschungskapazität der Entwicklungsländer verstärken. Besondere Regelungen für die Verbreitung der aus der Durchführung dieses Programms resultierenden Kenntnisse sind festzulegen.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) ist gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ein spezifisches Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Biowissenschaften und -technologien für die Entwicklungsländer gemäß Anhang I wird für einen am 1. Januar 1990 beginnenden Zeitraum von 5 Jahren beschlossen.

Artikel 2

(1) Der Mittelbedarf der Gemeinschaft für die Durchführung der mit dieser Entscheidung eingeleiteten Maßnahmen wird auf 111 Millionen ECU veranschlagt, abzüglich 1,11 Millionen ECU für die zentralisierten Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse. Der auf 109,89 Millionen ECU reduzierte Betrag umfaßt die Personalausgaben, die sich auf höchstens 5 % belaufen dürfen. Eine vorläufige Aufschlüsselung dieser Mittel ist in Anhang II gegeben.

(2) Wird ein Beschluß nach Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG gefaßt, so wird die vorliegende Entscheidung angepaßt, um jenem Beschluß Rechnung zu tragen.

(3) Die Haushaltsbehörde entscheidet über die für jedes Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Artikel 3

Die Einzelheiten der Durchführung des Programms sind in Anhang III festgelegt.

Artikel 4

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird gemäß Anhang IV des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG festgelegt.

Für die Teilnehmer mit Sitz in den Entwicklungsländern kann ein höherer Anteil bestimmt werden als bei den Aktionen auf Kostenteilungsbasis.

Artikel 5

(1) Im Jahre 1992 überprüft die Kommission das Programm und legt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Ergebnisse dieser Prüfung vor, dem gegebenenfalls Änderungsvorschläge beigelegt sind.

(2) Nach Abschluß des Programms bewertet die Kommission die Ergebnisse. Sie übermittelt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen entsprechenden Bericht.

(3) Die Berichte werden unter Berücksichtigung der in Anhang I festgelegten Ziele und gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG erstellt.

Artikel 6

(1) Die Kommission sorgt für die Durchführung des Programms. Sie wird dabei von einem Ausschuß mit beratender Funktion — nachstehend „Ausschuß“ genannt — unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz der Vertreter der Kommission führt.

(2) Die von der Kommission geschlossenen Verträge regeln die Rechte und Pflichten aller Parteien, einschließlich der Verbreitung, des Schutzes und der Verwertung der Forschungsergebnisse gemäß den in Anwendung von Artikel 130k Absatz 2 des Vertrages erlassenen Vorschriften.

(3) Es wird für jedes Jahr ein Arbeitsprogramm festgelegt und gegebenenfalls aktualisiert, in dem Ziele und Art der durchzuführenden Vorhaben sowie die entsprechenden finanziellen Bestimmungen genau festgelegt werden. Aufgrund der jährlichen Arbeitsprogramme erstellt die Kommission Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.

Artikel 7

(1) In den in Artikel 8 Absatz 1 genannten Fällen unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage gegebenenfalls durch Abstimmung festsetzen kann.

(2) Die Stellungnahme wird in den Sitzungsbericht aufgenommen; jeder Mitgliedstaat hat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt in dem Bericht wiedergegeben wird.

(3) Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie teilt dem Ausschuß mit, in welcher Form sie diese Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 8

- (1) Das in Artikel 7 festgelegte Verfahren gilt für:
- die Erstellung und Aktualisierung der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Arbeitsprogramme,
 - die Bewertung der unter Nr. 2 von Anhang III vorgesehenen Vorhaben sowie des veranschlagten Betrags des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft, soweit diese Vorhaben dem Normalverfahren, das unter Nr. 4 des Anhangs III vorgesehen ist, unterworfen werden und sofern dieser Betrag 5 Millionen ECU überschreitet,
 - die Bewertung aller Vorhaben, die dem unter Nr. 4 des Anhangs III vorgesehenen Sonderverfahren unterworfen werden, sowie des veranschlagten Betrages des finanziellen Beitrages der Gemeinschaft,
 - die für die Bewertung des Programms zu treffenden Maßnahmen.
- (2) Die Kommission kann den Ausschuß zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich des Programms hören.
- (3) Die Kommission unterrichtet den Ausschuß über:
- den Fortgang des Programms,
 - die Entwürfe für die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen,
 - die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen, dem Normalverfahren unterworfenen Vorhaben, bei denen die Beteiligung der Gemeinschaft unter 5 Millionen ECU liegt, sowie die Ergebnisse ihrer Bewertung,

- die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen flankierenden Maßnahmen,
- die unter Nr. 2 des Anhangs III vorgesehenen konzentrierten Aktionen.

Artikel 9

Für die Durchführung des Programms können gegebenenfalls auch Zusatzprogramme im Sinne von Artikel 130l, Beteiligungen im Sinne von Artikel 130m und gemeinsame Unternehmen oder andere Strukturen im Sinne von Artikel 130o des Vertrages beschlossen werden.

Artikel 10

Sofern die Zusammenarbeit mit den Drittländern und mit internationalen Organisationen zur Erreichung der Ziele des Programms die Eingehung rechtlicher Verpflichtungen zwischen der Gemeinschaft und den beteiligten dritten Parteien erfordert, ist die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 130n des Vertrages internationale Abkommen auszuhandeln, in denen die Modalitäten dieser Zusammenarbeit festgelegt werden.

Die Entscheidung über den Abschluß dieser Abkommen wird nach dem in Artikel 130q Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen Verfahren getroffen.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

*ANHANG I***Wissenschaftliche und technische Ziele und Inhalt**

Die Richtlinien des dritten Rahmenprogramms, seine wissenschaftlich-technische Zielsetzung und Begründung sind integraler Bestandteil des vorliegenden spezifischen Programms.

Absatz 4D des Anhangs II des besagten Rahmenprogramms ist integraler Bestandteil des vorliegenden spezifischen Programms.

Das Programm konzentriert sich auf zwei für die Entwicklung der Dritten Welt wesentliche Bereiche: den Bereich Landwirtschaft und den Bereich Medizin, Gesundheit und Ernährung. Die Umweltdimension wird in zweierlei Hinsicht berücksichtigt, d.h. Umweltschutz und rationelle Nutzung natürlicher Ressourcen.

Auf der Grundlage und im Licht der vorgenannten Elemente wird im folgenden der Inhalt des spezifischen Programms analytisch beschrieben.

Bereich 1: Landwirtschaft*Reduzierung des Nahrungsdefizits*

Das Ziel ist eine Verbesserung der landwirtschaftlichen, tierischen und pflanzlichen Produktion zur lokalen Verwendung in den Gebieten, in denen aus klimatischen, physikalischen oder menschlichen Gründen die Ernährungsprobleme die erste Priorität darstellen.

Die Forschungsarbeiten erstrecken sich auf: die Funktionsweise der Produktionssysteme und ihre Dynamik, um die Rahmenbedingungen einer tragfähigen und dauerhaften Entwicklung zu ermitteln; die Verbesserung der Produktion bestimmter Nahrungspflanzen, einschließlich derjenigen, die auf internationaler Ebene sekundär, aber auf lokaler Ebene von lebenswichtiger Bedeutung sind, insbesondere durch eine Verbesserung ihrer Widerstandsfähigkeit, ihres Schutzes, der Anbau-, Lager- und Verarbeitungsverfahren; die Entwicklung der Tierproduktion und Fischerei durch wirksame Viehhaltungsformen, die an die lokalen Bedingungen angepaßt sind, durch eine bessere Nutzung der lokalen Ressourcen der Süßwasser- und Küstenfischerei und durch die Aquakultur; die Wiederherstellung einer empfindlichen Umwelt, um dort eine angepaßte landwirtschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen, insbesondere durch Aufforstung degradierter Zonen, die Kombination von Bäumen mit Landwirtschaft und Tierhaltung (Agroforstwirtschaft), Weidamelioration, wasserwirtschaftliche Verbesserungsarbeiten usw. ...

Landwirtschaftliche Erzeugung mit hohem wirtschaftlichem Wert

Damit soll eine wissenschaftliche und technische Grundlage für eine landwirtschaftliche Tätigkeit (einschließlich der Nutzung des Waldes und der Gewässer) mit hohem wirtschaftlichem Wert auf lokaler Ebene und für den Export in den Gebieten bereitgestellt werden, in denen das Nahrungsmitteldefizit nicht bedeutend ist.

Die spezifischen Ziele sind: auf mengenmäßiger Ebene die Verbesserung der Pflanzen oder der Tierrassen, die Reduzierung der Verluste vor und nach der Ernte, die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Verfahren und der Führung der Produktionssysteme; auf qualitativer Ebene: dafür sorgen, daß die Erzeugnisse den immer strenger Normen des internationalen Handels genügen; ihre Akzeptanz auf den Märkten sowohl durch sozioökonomische Untersuchungen über die Auswirkung der geplanten Verbesserungen als auch durch eine Reduzierung der ernte-, transport- oder verpackungsbedingten Krankheiten und -schäden zu erhöhen usw.; die Verarbeitung der landwirtschaftlichen Grundstoffe an Ort und Stelle im Hinblick auf eine bessere Mehrwerterschöpfung zu ermöglichen.

Die Forschungsarbeiten erstrecken sich auf: die wichtigsten herkömmlichen Exportkulturen; sonstige einträgliche Kulturen, die gegebenenfalls die Kulturen ablösen könnten, aus denen Rauschgifte hergestellt werden; einige Nahrungsmittel mit hohem Handelswert auf den städtischen Märkten oder für den Export in benachbarte Länder; Regeneration und Bewirtschaftung forstlicher Ressourcen durch Forstwirtschaft und sinnvolle Nutzung von Forst- und Forstnebenprodukten (Harze, Gummi, Farbstoffe, Fasern, pharmazeutische Substanzen); die Bioenergieerzeugung.

Bereich 2: Medizin, Gesundheit und Ernährung*Verhütung und Behandlung der in den Entwicklungsländern vorherrschenden Krankheiten*

Der Zweck besteht darin, die Auswirkung der übertragbaren Krankheiten zu verringern, die das wichtigste Problem der Volksgesundheit in den meisten Entwicklungsländern bleiben.

Die Forschungen werden konzentriert auf: die Entwicklung neuer Diagnoseverfahren unter Verwendung der fortschrittlichsten Techniken der Molekularbiologie und Immunologie; die Herstellung neuer Arzneimittel mit Hilfe von innovativen Strategien, um die biochemischen Angriffspunkte für die Chemotherapie festzustellen; die Verhütung von ansteckenden Krankheiten nicht nur durch die Entwicklung von Impfstoffen, sondern auch die Anpassung der vorhandenen Impfstoffe an den spezifischen Bedarf der Entwicklungsländer. Auf dem Gebiet der Parasitologie wird Nachdruck auf ein pluriantigenes Konzept gelegt, in bestimmten Fällen unter Berücksichtigung der verschiedenen Stadien des biologischen Zyklus des Parasiten; die Vektorbiologie und -bekämpfung unter Kopplung der herkömmlichen Methoden mit den neuen Methoden der Molekularbiologie und der Genetik; die Hämoglobinosen, die Diarrhö und die sexuell übertragbaren Krankheiten einschließlich AIDS, unter Berücksichtigung des sozioökonomischen Kontextes der Entwicklungsländer.

Systeme der Gesundheitsfürsorge, die an die ländliche oder städtische Umgebung der Entwicklungsländer angepaßt sind

Das Ziel besteht in einer Untersuchung der Organisationsweise der Gesundheitsfürsorge unter Berücksichtigung der spezifischen Zwänge und des sozioökonomischen Rahmens der Entwicklungsländer (finanzielle, menschliche Ressourcen und Ausrüstung) und der neuen durch die Ergebnisse der biomedizinischen Forschung gebotenen Möglichkeiten.

Diese Forschung umfaßt mehrere Bereiche wie die Auswahl, die Bewertung und die Validierung der Gesundheitsstrategien, der Verwaltung und Finanzierung der Gesundheitsdienste, die Untersuchung der optimalen Entwicklung der menschlichen Ressourcen, die Voraussetzungen für einen Transfer vorhandener und neuer Technologien, die Klärung der Faktoren, die die Beteiligung der Bevölkerung bestimmen.

Ernährung

Zweck dieser Forschung ist die Entwicklung der erforderlichen wissenschaftlichen Grundlage für eine Verbesserung des Ernährungszustands der benachteiligten Bevölkerungen durch ein multidisziplinäres Konzept zwischen Medizin, Agronomie, Ökonomie und Sozialwissenschaften. Dazu gehört die Erforschung der Ernährungsinterventionen, der spezifischen Mängel, der Schutzmechanismen im Falle einer Nahrungsmittelknappheit auf individueller Ebene, auf der Ebene der Familie und der Gemeinschaft.

ANHANG II

Vorläufige Aufschlüsselung der Ausgaben für den Zeitraum 1990-1994

	(in %)
Bereich 1: Landwirtschaft	63-69
Bereich 2: Medizin, Gesundheit und Ernährung	31-37

Die Aufschlüsselung nach Bereichen schließt nicht die Möglichkeit aus, daß Vorhaben mehrere Bereiche erfassen.

ANHANG III

Modalitäten der Durchführung des Programms und Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse

1. Die Kommission führt das Programm nach Maßgabe des in Anhang I festgelegten wissenschaftlichen und technischen Inhalts durch. Dieses Programm betrifft alle Entwicklungsländer.
2. Die Modalitäten der Durchführung des Programms gemäß Artikel 3 umfassen Vorhaben der Forschung und technologischen Entwicklung, flankierende Maßnahmen und konzertierte Aktionen.

Die Vorhaben sind Gegenstand von Verträgen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung auf Kostenteilungsbasis.

Mit den flankierenden Maßnahmen sollen die Mittel eingesetzt werden, die eine gute technische Durchführung, Verwaltung und Bewertung des Programms sowie eine entsprechende Verbreitung und Zugänglichkeit der Ergebnisse, die Koordinierung, Ausbildung und Unterrichtung der Teilnehmer am Programm ermöglichen.

Die konzertierten Aktionen sind die in der Haushaltsordnung festgelegten.

3. Die Teilnehmer an den Vorhaben müssen natürliche oder juristische Personen mit Sitz in der Gemeinschaft oder den Entwicklungsländern sein, wie Hochschulen, Forschungsorganisationen und Industrieunternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen oder ihrer Verbände, insbesondere Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV).

Die natürlichen oder juristischen Personen mit Sitz in anderen Ländern als den Entwicklungsländern, die mit der Gemeinschaft Abkommen geschlossen haben, in denen eine Zusammenarbeit im wissenschaftlichen und technischen Bereich vorgesehen ist, können an den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Vorhaben auf der Grundlage des wechselseitigen Vorteils teilnehmen. Die ausgewählten Auftragnehmer werden nicht der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft teilhaftig. Sie leisten einen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten.

4. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach folgenden Prioritäten, wobei das erste Verfahren die Regel und das zweite die Ausnahme darstellt:

Die Teilnehmer an den Vorhaben werden aufgrund des normalen Verfahrens der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (Artikel 6 Absatz 3) ausgewählt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekanntgegeben.

Die Kommission kann auch nach einem Sonderverfahren und unter den nachfolgend genannten Bedingungen Vorschläge annehmen, wenn sie besonders vielversprechende und wichtige Beiträge aufgrund der Originalität des vorgeschlagenen Themas, der Neuartigkeit des wissenschaftlichen und technischen Konzepts und der Durchführungsmethodologie sind, wobei der individuelle Charakter des Antragstellers berücksichtigt wird.

Eine befürwortende technische Bewertung derartiger Vorschläge allein ist für die Annahme eines Vorhabens nicht ausreichend; das Sonderverfahren kommt nämlich nur zur Anwendung, wenn der Charakter des jeweiligen Vorhabens entsprechend der obigen Definition das Vorgehen nach dem normalen Verfahren (Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen) nachweislich nicht rechtfertigt.

Das Sonderverfahren muß vor dem normalen Verfahren durchgeführt werden, und zwar dergestalt, daß der für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den im Normalverfahren ausgewählten Vorhaben verfügbare Betrag genau festgelegt werden kann. Die Frist für das Sonderverfahren wird jedes Jahr im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an allen im Sonderverfahren ausgewählten Vorhaben wird jedes Jahr festgelegt, und zwar in Abhängigkeit von den nach besonders strengen technischen Maßstäben ausgewählten Vorhaben. Auf keinen Fall darf dieser Betrag 15 % überschreiten; er kann jedes Jahr aufgrund der Erfahrungen überprüft werden.

Die Kommission erstellt einen Leitfaden mit allen Vorschriften für das Sonderverfahren, um vollständige Transparenz zu gewährleisten.

5. Die Vorhaben müssen die Beteiligung von mindestens zwei voneinander unabhängigen Partnern — Industrieunternehmen, Hochschulen oder Forschungsinstitute — mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten sowie mindestens eines Partners mit Sitz in einem Entwicklungsland vorsehen.
6. Die Kommission kann die Teilnehmer dazu ermutigen, beispielsweise für besonders große Vorhaben eine EWIV zu bilden oder sonstige Vereinbarungen zu treffen, die eine dezentralisierte, den Besonderheiten des Vorhabens angepaßte Verwaltung ermöglichen.
7. Die Verbreitung der bei der Abwicklung der Vorhaben erworbenen Kenntnisse erfolgt einerseits innerhalb des spezifischen Programms und andererseits in Übereinstimmung mit dem Beschluß gemäß Artikel 4 dritter Absatz des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG.

Diese Aktion zur Verbreitung und Verwertung soll in einer direkten und systematischen Bereitstellung der erreichten Ergebnisse für alle Entwicklungsländer bestehen.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der nichtnuklearen Energien (1990-1994)

KOM(90) 164 endg. — SYN 269

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Mai 1990)

(90/C 174/12)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß 90/221/Euratom, EWG ⁽¹⁾ hat der Rat ein drittes gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) angenommen, das Maßnahmen zur Entwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und technischen Kompetenzen vorsieht, die die Gemeinschaft insbesondere im Bereich der nichtnuklearen Energien braucht. Die vorliegende Entscheidung muß im Lichte der Begründung in der Präambel zu dem genannten Beschluß ergehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 28.